

Benutzungs- und Entgeltregelungen der Stadt Gnoien für die Nutzung und Ausleihe von städtischem Eigentum

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777) sowie des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) werden nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Gnoien am 14. Dezember 2015 folgende Regelungen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1.1. Diese Regelungen gelten für die Benutzung und Ausleihe städtischen Eigentums. Hierzu zählen insbesondere:

- die Warbel-Sporthalle
- die Regionale Schule Gnoien
- die Grundschule Gnoien
- das Rathaus Gnoien
- der Sportplatz an der Wettringer Straße
- der Sportplatz ehemalige Rennbahn.

Für hier nicht aufgezähltes kommunales Eigentum finden diese Regelungen entsprechende Anwendung.

1.2. Schulische Veranstaltungen gehen in den Schulen und Sporthallen allen anderen Veranstaltungen vor. Außerschulische Veranstaltungen, die den Unterricht beeinträchtigen würden, sind mit der Schulleitung abzustimmen.

1.3. In der Warbel-Sporthalle haben Veranstaltungen des hiesigen Sportvereins Vorrang vor Veranstaltungen anderer Sportvereine. Überregionale Veranstaltungen haben Vorrang vor regionalen.

1.4. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung oder Ausleihe besteht nicht.

1.5. Die Nutzung bzw. Ausleihe erfolgt auf der Grundlage dieser Regelungen und der abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung/Vereinbarung zur Ausleihe von städtischem Eigentum.

1.6. Ermäßigungen aus sozialen Gründen sind zulässig, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Darüber entscheidet der Bürgermeister und informiert darüber den Haupt- und Finanzausschuss.

§ 2 Antrag, Überlassung, Dauer

2.1. Anträge auf Nutzung bzw. Ausleihe des städtischen Eigentums sind an die Stadt Gnoien zu stellen. Im Antrag müssen der Zweck der Nutzung, die Anzahl der Nutzer bzw. Besucher angegeben werden.

2.2. Die Nutzung ist nur nach vorher abgeschlossener Nutzungsvereinbarung und nur in der darin aufgeführten Zeit möglich.

2.3. Für sportliche Zwecke endet die Benutzungszeit um 22.00 Uhr. Ist eine längere Nutzung aus sportlichen Gründen erforderlich, ist dies unter Angabe des Grundes und der Uhrzeit in die ausliegende Liste im Hausmeisterraum unter Bemerkungen durch den verantwortlichen Übungsleiter einzutragen. Die Maximalzeit ist 23.00 Uhr. Nach Ende der Benutzungszeit ist die Halle zu verlassen.

2.4. Die entsprechenden Hallen- bzw. Hausordnungen sind einzuhalten.

§ 3

Pflichten des Nutzers

3.1. Die Rechte und Pflichten des Nutzers sind in der abgeschlossenen Vereinbarung aufgeführt.

3.2. Für den Schulsport und Schulunterricht sind keine Vereinbarungen erforderlich.

3.3. Die Nutzung der städtischen Sportstätten und –anlagen darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Sportlehrers bzw. Vereinsübungsleiters erfolgen. Von den Vereinen und Verbänden und anderen Nutzern sind die Verantwortlichen dem Schulamt des Amtes Gnoien schriftlich mitzuteilen.

3.4. Das städtische Eigentum ist nach der Nutzung in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Beschädigungen jeglicher Art sind dem Objektverantwortlichen sofort mitzuteilen.

3.5. Wird eine vereinbarte Nutzung nicht in Anspruch genommen, so ist dies rechtzeitig mitzuteilen. Dies gilt auch bei Nutzung von Trainingszeiten in der Warbel-Sporthalle; hier ist der Hausmeister zu informieren.

3.6. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass in den zur Verfügung gestellten Räumen nicht geraucht wird. Feuer und offenes Licht sind generell nicht gestattet. Ausnahmen sind schriftlich zu beantragen.

3.7. Das städtische Eigentum ist pfleglich zu behandeln. Die jeweilige Hausordnung ist einzuhalten.

3.8. Für die Entsorgung des während der Nutzung der Nutzungsobjekte ankommenden Abfalls ist der Nutzer unter Einhaltung der rechtlichen Vorschriften selbst verantwortlich. Ausgenommen hiervon ist der reguläre Trainingsbetrieb in der Sporthalle nach Hallenbelegungsplan.

3.9. Veranstaltungsspezifische Arbeiten, die der Nutzer zur Durchführung der Nutzung vornimmt, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Eigentümers. Diese Genehmigung kann mit Auflagen und Einschränkungen erteilt werden.

§ 4

Haftung

4.1. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seine Teilnehmer oder Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte verursacht werden. Die Stadt Gnoien ist berechtigt, diese Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

4.2. Der Nutzer stellt die Stadt Gnoien von allen Ansprüchen frei, die von ihm oder dritten Personen einschließlich der Veranstaltungsbesucher anlässlich der Benutzung oder Ausleihe des städtischen Eigentums geltend gemacht werden können, es sei denn, dass die Nutzer ein Verschulden der Stadt Gnoien oder ihrer verantwortlichen Mitarbeiter nachweist.

Das Verschulden der Stadt Gnoien ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haftet der Antragsteller persönlich.

Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

4.3. Die Stadt Gnoien übernimmt keine Haftung für die von den Nutzern oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände, einschl. Garderobe.

4.4. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass er bezüglich o. g. Schäden ausreichend versichert ist.

§ 5

Hausrecht

Schulleiter, Hausmeister und verantwortliche Mitarbeiter der Stadt und des Amtes Gnoien üben dem Nutzer gegenüber das Hausrecht aus und haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen und Anlagen. Ihren Anordnungen ist zu folgen.

Bei Großveranstaltungen ab 100 Personen hat der Hausmeister anwesend zu sein. Dafür anfallende Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

Ein Antrag auf Befreiung von der Hausmeisteranwesenheit kann gestellt werden.

§ 6

Entstehung des Entgeltes

6.1. Das Entgelt entsteht mit dem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung/Vereinbarung zur Ausleihe von städtischem Eigentum mit der Stadt Gnoien.

6.2. Von der Entrichtung des Entgeltes sind befreit:

- die sich in Trägerschaft der Stadt Gnoien befindenden Schulen
- Kinder und Jugendliche des Gnoiener Sportvereins oder von Gnoiener Einrichtungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Training und Wettkampf) Ausgenommen davon sind Veranstaltungen von anderen Vereinen und Verbänden, die durch den Gnoiener SV ausgerichtet werden.
- der Behindertensport in Trägerschaft des Gnoiener SV.

§ 7

Höhe des Entgeltes

Benutzungsentgelt pro angefangene Stunde

1. Schulen

- | | | |
|---------------|----|---------|
| - Klassenraum | ab | 5,00 € |
| - Fachraum | ab | 10,00 € |
| - Aula | ab | 12,00 € |
| - Speisesaal | ab | 8,00 € |

2. Rathaus

- | | | |
|---|----|---------|
| - Saal | ab | 15,00 € |
| - Saal für Trauungen
(Grundausrüstung 30 Stühle) | | 90,00 € |

- entfällt
- kleiner Marktplatz ab 50,00 € pro Veranstaltung
- großer Marktplatz ab 100,00 € pro Veranstaltung
(gilt nicht für Wochenmarkt)

3. Geräte und Gegenstände pro Ausleihe bis drei Tage bei Selbstabholung

- Bierzeltgarnitur übers Wochenende 7,50 €
jeder weitere Tag 2,50 €
- Tisch 5,00 €
- Bank/Stuhl je 2,50 €
- Tanzfläche für Freiluftveranstaltungen ab 70,00 €
- Eventboden ab 50,00 €

4. Leistungen

Der Transport von Geräten und Gegenständen nach Punkt 3. wird nach Aufwand individuell vereinbart.

5. Warbel-Sporthalle

Bei Nutzung der Warbel-Sporthalle und der Sportplätze durch den Gnoiener SV e. V. gilt die zwischen dem Gnoiener SV e. V. und der Stadt Gnoien abgeschlossene Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung. (Anlage)

Entgelt für sportliche Zwecke pro Nutzungsstd. ganze Halle halbe Halle

- | | | |
|---|---------|---------|
| 5.1. Gnoiener Sportler: Warbel-Sporthalle | 10,00 € | 7,00 € |
| 5.2. auswärtige Sportler: Warbel-Sporthalle | 20,00 € | 15,00 € |
| 5.3. Spiegelsaal | 6,00 € | |
| 5.4. Benutzung der Duschen pro Trainingseinheit | 5,00 € | |

Entgelt f. Vereinszwecke, einmalig pro Nutzung ganze Halle halbe H.

(keine sportliche Nutzung)

- | | | | |
|----------------------------------|--------------------------------------|-------------|-------------|
| 5.5. Warbel-Sporthalle | bis 2 Tage | ab 300,00 € | ab 200,00 € |
| | jeder weitere Tag | ab 100,00 € | ab 50,00 € |
| 5.6. Versammlungsraum (Foyer) | | ab 10,00 € | pro Std. |
| 5.7. Spiegelsaal | | 40,00 € | |
| 5.8. Küchenbenutzung | | 20,00 € | |
| | (nur in Verbindung mit Foyernutzung) | | |
| 5.9. zusätzliche Tresenbenutzung | | 100,00 € | |

zusätzliche Reinigungskosten

- | | |
|---|---------|
| 5.10. Warbel-Sporthalle nach sportlicher Nutzung und Vereinszwecken | 50,00 € |
| 5.11. nach Nutzung Foyer/Spiegelsaal | 35,00 € |

Die Einstufung als Verein ist zu verwehren, wenn sich der Nutzer bei der Nutzung/Veranstaltung Dritter bedient und die Veranstaltung nicht unmittelbar der Erfüllung des Vereinszwecks dient oder wenn die Konzeption und Durchführung der Veranstaltung ein Übergewicht an kommerziellen bzw. gewerblichen Interessen erkennen lässt.

Tanzveranstaltungen sind grundsätzlich kommerziell, auch wenn sie von Vereinen und Verbänden durchgeführt werden.

Entgelt für kommerzielle Zwecke, einmalig p. N. ganze Halle halbe H.
bis zwei Tage

5.12. Warbel-Sporthalle ab 700,00 € ab 500,00 €
jeder weitere Tag ab 300,00 € ab 200,00 €

5.13. zusätzliche Foyer- und Küchenbenutzung 50,00 €

5.14. zusätzliche Tresenbenutzung 100,00 €

5.15. Benutzung der Duschen 2,50 €

Die Gebühr zu 5.12. wird jeweils durch den Bürgermeister festgelegt.

<u>Entgelt für private Zwecke</u>	ganze Halle	halbe Halle
5.16. Warbel-Sporthalle 2 Stunden	100,00 €	70,00 €
bis 4 Stunden	150,00 €	120,00 €
jede weitere Stunde	10,00 €	7,50 €

	bis 00.00 Uhr	über 00.00 Uhr hinaus
--	---------------	--------------------------

5.17. Foyernutzung		
Pauschale bei Feierlichkeiten	einmalig 70,00 €	ab 85,00 €
5.18. Küchennutzung	einmalig 20,00 €	

entfällt

entfällt

zusätzliche Reinigungskosten

5.19. Warbel-Sporthalle nach kommerzieller
Nutzung 50,00 €
oder siehe § 8

5.20. nach priv. Nutzung Foyer/Spiegelsaal
bei normalem Reinigungsaufwand 25,00 €
bei großem Reinigungsaufwand 50,00 €

Die Reinigung bei privater Nutzung des Foyers/Spiegelsaals und der Küche kann in Abstimmung mit dem Verantwortlichen der Stadt durch den Nutzer selbst vorgenommen werden.

Zusätze zu 2. und 3.

Das Stellen von Geräten und Gegenständen nach Punkt 2. und 3. wird nach Aufwand individuell vereinbart.

Werbung in bzw. an städtischen Einrichtungen

Für die Werbung in und an städtischen Einrichtungen ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Das Entgelt hierfür steht der Stadt Gnoien zu.

Benutzungsentgelt pro Stunde:

Sportplatz an der Wettringer Straße

ab 15,00 €

Flutlichtanlage

Für die Nutzung der Flutlichtanlage ist eine Vereinbarung mit dem Gnoiener SV abzuschließen.

Sportplatz an der Rennbahn

ab 10,00 €

§ 8

Endreinigung

Ist eine Endreinigung nach der Nutzung erforderlich, wird hiermit eine Fachfirma beauftragt. Diese Kosten für die Endreinigung hat der Nutzer zu tragen.

Die Endreinigung ist in der Nutzungsvereinbarung festzulegen.

Die städtischen Anlagen sind vom Nutzer aufgeräumt zu übergeben.

§ 9

Zahlung/Rechnungsstellung

9.1. Der Nutzer erhält eine Rechnung über das Entgelt/Personalkosten, das bis zu 14 Tage vor Durchführung der Nutzung zu entrichten ist, ansonsten werden die beantragten Räume nicht bereitgestellt oder keine Ausleihe durchgeführt.

Bei konstanter Nutzung kann das Entgelt je Quartal im Nachhinein in Rechnung gestellt werden.

9.2. Finden genehmigte Veranstaltungen nicht statt bzw. werden nicht rechtzeitig abgemeldet, sind der Stadt Gnoien die bis dahin entstandenen Kosten zu erstatten.

Über begründete Ausnahmen, z. B. durch höhere Gewalt, entscheidet der Bürgermeister.

§ 10

Beitreibung

Rückständige Entgelte und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11

Sonderregelungen

11.1. Bei Nutzungen, die aufgrund ihrer Art, Dauer oder Teilnehmeranzahl eine besondere Inanspruchnahme des Nutzungs- bzw. Entleihungsobjektes bedingen, setzt der Bürgermeister ein Nutzungsentgelt in Anlehnung an die Festlegung in dieser Ordnung fest.

11.2. Unabhängig davon können durch den Bürgermeister Sicherheitsleistungen (z. B. Kautionsbürgschaften, zusätzliche Versicherungen u. a.) vom Nutzer als Bestandteil der Nutzungsvereinbarung/Vereinbarung zur Ausleihe von städtischem Eigentum festgelegt werden.

§ 12
Auskunftspflicht

Die Entgeltpflichtigen haben der Verwaltung gegenüber richtige und vollständige Angaben zu machen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltregelungen treten am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Entgeltregelungen der Stadt Gnoien für die Nutzung und Ausleihe von städtischem Eigentum vom 17.09.2012 außer Kraft.

Gnoien, den 18. Dezember 2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lars Schwarz', followed by a stylized flourish or mark.

Lars Schwarz
Bürgermeister

Vereinbarung

zwischen

dem **Gnoiener SV von 1924 e. V.**,

vertreten durch den Vereinsvorsitzenden, Herrn Ottmar Schug,
und der **Stadt Gnoien**,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hans-Georg Schörner,
und die 2. Stellvertretende Bürgermeisterin, Frau Heidi Graß

zur Nutzung

**der Warbel-Sporthalle
der Sportplätze an der Rennbahn
des Sportplatzes im Gnoiener Stadion**

für den Trainings- und Wettkampfbetrieb des Gnoiener SV von 1924 e. V.

1. Die Stadt Gnoien stellt auf der Grundlage der Anträge des Gnoiener SV in und auf den oben genannten Sportstätten Nutzungszeiten für den Trainingsbetrieb von Montag bis Freitag unentgeltlich zur Verfügung.
2. Wettkampfveranstaltungen von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind ebenfalls unentgeltlich.
Eventuell gezahlte Startgelder sind nachzuweisen und dienen zur Erstattung von Betriebskosten der Sportstätten.
3. Sportliche Wettkämpfe des Gnoiener SV im Erwachsenensport in der Warbel-Sporthalle werden dem Gnoiener SV entsprechend der Benutzungs- und Entgeltregelungen der Stadt Gnoien für die Nutzung und Ausleihe von städtischem Eigentum in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
4. Die Möglichkeit des Duschens in der Warbel-Sporthalle wird jeder Trainingsgruppe eingeräumt. Das Entgelt ist vierteljährlich abzurechnen und exakt von den Gruppen nachzuweisen.

Allgemeine Bestimmungen

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2015 und verlängert sich automatisch um weitere zwei Jahre, wenn sie nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

Diese Vereinbarung ist Bestandteil der Sportförderung der Stadt Gnoien für den Gnoiener SV von 1924 e. V. Mit Abschluss dieser Vereinbarung sind alle vorherigen Vereinbarungen zur Sportförderung der Stadt Gnoien nichtig.

Gnoien, d. 16.12.2013

gez. Hans-Georg Schörner
Bürgermeister

gez. Ottmar Schug
Vereinsvorsitzender

gez. Heidi Graß
2. Stellv. Bürgermeisterin

im Internet veröffentlicht:

21. Dezember 2015

Sachbearbeiter/in:

gez. i.A. K. Fischer